Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9793**

18. Wahlperiode 27.09.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 18/9632 –

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Mittelmeer

A. Problem

Die von den Staats- und Regierungschefs der NATO auf dem Gipfeltreffen des Nordatlantikrates in Warschau am 8. Juli 2016 beschlossene Maritime Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) tritt an die Stelle der Operation Active Endeavour (OAE). Anders als diese stützt sich die MSO SG nicht auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen in Verbindung mit Art. 5 des Nordatlantikvertrages, sondern auf die entsprechenden Beschlüsse der NATO in Verbindung mit Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016 und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates sowie den maßgeblichen Regeln des Völkerrechts, besonders des Seerechtsübereinkommen von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die Operation SEA GUARDIAN, deren Einsatzgebiet das gesamte Mittelmeer einschließlich des dazugehörigen Luftraums umfasst, soll durch ihre Präsenz als präventiver Ordnungsfaktor in einer instabilen Region wirken, ein aktuelles und umfassendes Bild der Lage im Operationsgebiet bereitstellen und gegebenenfalls – mit Zustimmung des Flaggenstaats – verdächtige Schiffe kontrollieren und durchsuchen. Die Operation soll weiterhin als Plattform für die Kooperation mit anderen im Mittelmeer agierenden Organisationen wie der Europäischen Union – im Rahmen von EUNAVFOR MED Sophia bzw. FRONTEX – sowie den Anrainerstaaten fungieren; so kann sie etwa einen Beitrag zur Durchsetzung des Waffenembargos gegenüber Libyen leisten. In Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben kann die MSO SG außerdem die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung der Flucht- und Migrationskrise in der Ägäis unterstützen.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 14. September 2016 soll Deutschland sich im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes an MSO SG beteiligen und der NATO zur Durchführung der Operation eine Reihe militärischer Fähig-

keiten zur Verfügung stellen, die den Einsatz von bis zu 650 Soldatinnen und Soldaten erfordern. Die vorgesehenen Kräfte sollen eingesetzt werden können, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2017.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gem. § 96 GO BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 18/9632 anzunehmen.

Berlin, den 27. September 2016

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Jürgen Hardt
Berichterstatter

Niels Annen
Berichterstatter

Sevim Dagdelen
Berichterstatterin

Omid Nouripour
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Niels Annen, Sevim Dagdelen und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/9632** in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Rechts und Verbraucherschutz, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie gem. § 96 GO BT dem Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage/n

Die von den Staats- und Regierungschefs der NATO auf dem Gipfeltreffen des Nordatlantikrates in Warschau am 8. Juli 2016 beschlossene Maritime Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) tritt an die Stelle der Operation Active Endeavour (OAE). Anders als diese stützt sich die MSO SG nicht auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen in Verbindung mit Art. 5 des Nordatlantikvertrages, sondern auf die entsprechenden Beschlüsse der NATO in Verbindung mit Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016 und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates sowie den maßgeblichen Regeln des Völkerrechts, besonders des Seerechtsübereinkommen von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die Operation SEA GUARDIAN, deren Einsatzgebiet das gesamte Mittelmeer einschließlich des dazugehörigen Luftraums umfasst, soll durch ihre Präsenz als präventiver Ordnungsfaktor in einer instabilen Region wirken, ein aktuelles und umfassendes Bild der Lage im Operationsgebiet bereitstellen und gegebenenfalls – mit Zustimmung des Flaggenstaats – verdächtige Schiffe kontrollieren und durchsuchen. Die Operation soll weiterhin als Plattform für die Kooperation mit anderen im Mittelmeer agierenden Organisationen wie der Europäischen Union – im Rahmen von EUNAVFOR MED Sophia bzw. FRONTEX – sowie den Anrainerstaaten fungieren; so kann sie etwa einen Beitrag zur Durchsetzung des Waffenembargos gegenüber Libyen leisten. In Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben kann die MSO SG außerdem die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung der Flucht- und Migrationskrise in der Ägäis unterstützen.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 14. September 2016 soll Deutschland sich im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes an MSO SG beteiligen und der NATO zur Durchführung der Operation eine Reihe militärischer Fähigkeiten zur Verfügung stellen, die den Einsatz von bis zu 650 Soldatinnen und Soldaten erfordern. Die vorgesehenen Kräfte sollen eingesetzt werden können, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2017.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 18/9632 in seiner 111. Sitzung am 26. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/9632 in seiner 74. Sitzung am 27. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 18/9632 in seiner 69. Sitzung am 27. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 18/9632 in seiner 65. Sitzung am 27. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/9632 in seiner 77. Sitzung am 27. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

Der **Haushaltsausschuss** nimmt gem. § 96 GO BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Berlin, den 27. September 2016

Jürgen Hardt
Berichterstatter

Niels Annen
Berichterstatter

Sevim Dagdelen
Berichterstatterin

Omid Nouripour
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.